

Verkündet am 1. Dezember 1959  
Kriegl, Justizobersekretär als  
Urundsbeamter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Verwaltungsangestellten Heinrich B [REDACTED]  
in W [REDACTED], O [REDACTED], R [REDACTED],
2. des Gastwirts Josef P [REDACTED] in W [REDACTED],  
An [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger und Revisionskläger,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Bergmann Peter V [REDACTED] in D [REDACTED],  
K [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 1. Dezember 1959 unter Mitwir-  
kung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrich-  
ter Dr. Kleinewefers, Dr. Bode, Dr. Hauß und Heinrich  
Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des  
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln  
vom 6. Oktober 1958 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten  
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger befuhr am Morgen des 26. Mai 1954 mit seinem Kraftrad die Bundesstraße 221 in Richtung Heinsberg. Auf dem Soziussitz saß der Wachmann R[REDACTED]. In Unterbruch kam ihnen der vom Zweitbeklagten gelenkte Personenwagen (VW) des Erstbeklagten entgegen. Der Zweitbeklagte wollte in Unterbruch einen gerade auf der rechten Straßenseite angefahrenen Lastkraftwagen mit Anhänger überholen. Er fühlte sich hieran durch eine Radfahrerin gehindert, die kurze Zeit vorher von links in die Bundesstraße eingebogen war und dann verkehrswidrig in gleicher Richtung wie der VW die linke Straßenseite befuhr. Auf die Warnzeichen des VJ fuhr sie lediglich in die am linken Fahrbahnrand verlaufende Gosse, da sie ein etwas weiter an der linken Straßenseite gelegenes Geschäft zum Einkaufen erreichen wollte. Der durch dieses Verhalten verärgerte Zweitbeklagte fuhr zur linken Straßenseite hinüber und rief der Radfahrerin im Vorbeifahren aus dem linken Fenster zu: "Bist Du noch zu retten?". Er befand sich in diesem Augenblick in der Höhe des Anhängers des Lastzuges. Eben zu dieser Zeit war der Kläger aus einer leichten Rechtskurve der Bundesstraße von der Gegenrichtung herangekommen. Sein Versuch, zwischen dem VW und dem Lastzug durchzufahren, mißlang, weil der Zweitbeklagte, der das Kraftrad gesehen hatte, von der linken wieder auf die rechte Straßenseite fuhr, um sich dort hinter den Lastzug zu setzen. Das Kraftrad stieß mit dem Personenkraftwagen zusammen, wobei der Kläger und sein Soziusfahrer erheblich verletzt wurden.

Der Kläger hat zur Begründung seiner Ersatzforderung vorge-  
tragen: Er habe angenommen, der VW wolle auf einen neben der  
Straße vor einer Gastwirtschaft liegenden Geländestreifen ein-

- 3 -

fahren. Deshalb habe er es in dem kurzen zur Überlegung verbleibenden Zeitraum für richtig gehalten, sein Kraftrad nach links zu lenken, um zwischen Personenkraftwagen und Lastzug durchzufahren. Völlig unerwartet sei dann der VW unter Kreuzung der Fahrbahn in einem Augenblick nach rechts eingebogen, als sich die Fahrzeuge schon sehr nahe gewesen seien. In diesem Zeitpunkt sei der Zusammenstoß unvermeidbar gewesen.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagten zur Zahlung von 9 948,35 DM und einer Rente von monatlich 320 DM ab 1. Juni 1957 bis 31. Dezember 1959 zu verurteilen. Ferner hat er um Zuzubilligung eines angemessenen Schmerzensgeldes gebeten und die Feststellung der weiteren Schadensersatzpflicht der Beklagten begehrt.

Die Beklagten haben um Abweisung der Klage gebeten.

Sie räumen ein Verschulden des Zweitbeklagten ein, sind aber der Ansicht, der Kläger sei an dem Unfall mit-schuldig. Dieser sei einmal zu schnell gefahren. Dann werfen sie ihm vor, daß er zur Mitte der Fahrbahn gefahren sei. Der Kläger habe, so behaupten sie, die sich anbahnende Verkehrslage aus einer Entfernung von mindestens 120 m erkennen können. Er habe genügend Zeit gehabt, sachgemäß zu reagieren, nämlich entweder zu bremsen oder sich ganz rechts zu halten und notfalls auf den rechts von ihm neben der Straße befindlichen 3 m breiten Geländestreifen auszuweichen. Der Versuch, zwischen dem bereits zur Straßenmitte einfahrenden Personenkraftwagen und dem Lastzug durchzukommen, sei leichtfertig gewesen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Landgericht hat die Zahlungsansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die beantragte Feststellung getroffen. Es hat dabei die Einschränkung gemacht, daß der Erstbeklagte nur im Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes haftet und daß der Übergang von Forderungen auf öffentliche Versicherungsträger zu berücksichtigen ist.

Mit der Berufung haben die Beklagten beantragt, ihre Haftung nur zur Hälfte der klägerischen Schadensersatzansprüche abzüglich der Hälfte des Schadensersatzes auszusprechen, den sie dem Soziousfahrer des Klägers R. [REDACTED] zu leisten hätten. Der Kläger hat mit der Anschlußberufung um ziffernmässige Festsetzung des Schmerzensgeldes in der Berufungsinstanz gebeten.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und auf die Anschlußberufung ausgesprochen, daß der Zweitbeklagte dem Kläger über bereits gezahlte 2 250 DM hinaus ein weiteres Schmerzensgeld von 1 750 DM zu leisten hat.

Mit der Revision verfolgen die Beklagten den im Berufungsrechtszug gestellten Antrag weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

#### Entscheidungsgründe:

1. Das Verschulden des Zweitbeklagten an dem Unfall steht ausser Zweifel. Fraglich kann nur sein, ob der Kläger mit-schuldig ist oder - mangels Entlastung aus § 7 Abs. 2 StVG - wenigstens die Betriebsgefahr seines Kraftrades bei einer

Schadensabwägung zu vertreten hat. Das Berufungsgericht hat diese Fragen verneint. Es ist der Auffassung, daß der Unfall für den Kläger auch bei größter Sorgfalt unvermeidbar war. In dieser Richtung führt das Berufungsgericht aus:

Der Kläger fuhr mit einer Geschwindigkeit von etwa 50 km/st. Diese Geschwindigkeit war nicht überhöht. Der Kläger mußte zwar zwei flache Straßenkurven durchfahren, konnte aber den weiteren Verlauf der an der Unfallstelle 7,70 m breiten Bundesstraße genügend übersehen. Ausser zwei oder drei Radfahrern, von denen der Kläger einen überholt hatte, war neben dem ordnungsmässig fahrenden Lastzug und dem VW der Beklagten kein weiterer Verkehr auf der Straße. Fuhr der VW auf die linke Straßenseite, wie der Kläger beobachtete, so konnte dies für ihn nur bedeuten, daß der Zweitbeklagte dort auf den unbefestigten 3 m breiten Streifen neben der Fahrbahn einfahren oder am Straßenrand parken wollte. Dieser Eindruck drängte sich für den mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Kläger umso mehr auf, weil sich an dieser Straßenseite hinter dem Geländestreifen zwei Gastwirtschaften und ein Geschäftshaus befanden. Jedenfalls läßt sich kein Verschuldensvorwurf daraus herleiten, daß der Kläger die sonst unerklärliche Fahrweise des VW in dieser naheliegenden Weise deutete. Er brauchte also seine Geschwindigkeit noch nicht herabsetzen, sondern konnte darauf vertrauen, daß ihm der Platz für die Durchfahrt nicht versperrt wurde. Es lag kein Anlaß zu der Annahme vor, der Zweitbeklagte werde plötzlich wieder zu seiner rechten Fahrbahnseite fahren und dem Kraft- rad die Fahrbahn blockieren. Der Zweitbeklagte ist erst nach rechts eingeschwenkt, als der von ihm gesehene Kläger schon auf 30 m herangekommen war. Der Zweitbeklagte rechnete selbst

damit, der Kläger werde noch zwischen dem VW und dem Lastzug durchfahren können. Der Kläger reagierte also so, wie es der grob verkehrswidrig fahrende Zweitbeklagte erwartete. In dem kurzen verbleibenden Zeitraum war es zu einem Abbremsen des Kraftrades zu spät; das hätte den Anstoß nicht mehr verhindert. Der Kläger konnte aber auch nicht nach rechts auf den Seitenstreifen ausweichen, weil dort ein Omnibus parkte. Die Reaktion des Klägers war sachgemäß, zum mindesten kann sie ihm unter Berücksichtigung der Überraschungssituation nicht zum Schuldvorwurf gereichen.

Hilfsweise erwägt das Berufungsgericht folgendes:

Sei man der Ansicht, ein besonders vorsichtiger Fahrer habe schon bei Sicht des auf der falschen Straßenseite fahrenden Personenkraftwagens die Geschwindigkeit erheblich herabgesetzt, so treten doch die alsdann dem Kläger anzurechnende Betriebsgefahr seines Kraftrades in der ursächlichen Bedeutung für den Unfall völlig zurück gegenüber dem grob verkehrswidrigen Verhalten des Zweitbeklagten und der Betriebsgefahr des erst auf der linken und dann plötzlich zur Straßenmitte fahrenden Personenkraftwagens. Demgemäß erscheine es angemessen, den Beklagten die volle Haftung aufzuerlegen, die nur beim Erstbeklagten durch die Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes beschränkt sei.

2. Die verfahrensrechtlichen Rügen der Revision sind unbegründet. Es ist allein eine Frage tatrichterlicher Würdigung, welchen Wert den Angaben beigemessen wurde, die der Zweitbeklagte nach dem Unfall zu Protokoll der Polizei gemacht hatte. Nach dem für die Beklagten ungünstigen Ergebnis der Beweiswürdigung war offenbar kein Anlaß gegeben, den Zweitbeklagten

von Amts wegen als Partei gemäß § 448 ZPO zu vernehmen. Einer Erwähnung dieser Bestimmung in den Urteilsgründen bedurfte es nicht. Die besonderen Verhältnisse der Örtlichkeit, die übrigens in einem landgerichtlichen Protokoll nach Einnahme des Augenscheins niedergelegt waren, sind vom Berufungsgericht ausreichend gewürdigt worden. Das Vorbringen der Beklagten brauchte dem Berufungsgericht keinen Anlaß geben, die Einnahme des richterlichen Augenscheins anzuordnen. Das Berufungsgericht hat seine Überzeugung begründet, daß das Kraftrad nicht infolge überhöhter Geschwindigkeit ins Schleudern gekommen oder unabhängig von dem VW zur Straßenmitte geraten ist. Wenn davon ausgegangen ist, der Kläger habe die Fahrbahn in weiter Entfernung übersehen können, so steht diese Feststellung im Einklang gerade mit dem Vortrag der Beklagten. Im Ergebnis kommt es im übrigen nicht darauf an, ob der Kläger schon beobachten konnte, wie der VW nach links gefahren ist. Daß die Stelle genau zu ermitteln war, wo der parkende Omnibus gestanden hat, ergeben die in der Revisionsschrift angeführten Beweisanträge der Beklagten nicht. Den Schriftsätzen der Beklagten war ferner nicht zu entnehmen, daß die Zeugen E. [REDACTED] und S. [REDACTED] deren Aussagen bereits in einem landgerichtlichen Protokoll festgehalten waren, weitere beweiserhebliche Tatsachen bekunden konnten. Ebensowenig bestand für das Berufungsgericht ein Anlaß, Beweis darüber zu erheben, ob das Kraftrad vor dem Zusammenstoß mit dem Personenkraftwagen den Lastkraftwagen gestreift hat. Hierauf kam es, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum ausführt, für die abschließende Würdigung nicht an.

Die auf Grund sorgfältiger und erschöpfender Beweismwürdigung getroffenen Feststellungen sind demgemäß für das Revisionsgericht bindend.

3. Geht man von dem festgestellten Sachverhalt aus, so ist dem Berufungsgericht zuzustimmen, daß dem Kläger ein Verschulden nicht zur Last fällt. Zwar wäre der Kläger zu einer wesentlichen Herabsetzung seiner Geschwindigkeit oder gar zum Anhalten verpflichtet gewesen, wenn die Fahrweise des Zweitbeklagten auf eine drohende Gefährdung hingewiesen hätte. So hat der erkennende Senat insbesondere eine solche Verpflichtung in einem Falle bejaht, in dem das entgegenkommende Fahrzeug in Schlangenlinien fuhr (Urteil vom 9. Mai 1958 - VI ZR 124/57 - VersR 1958, 484). Im vorliegenden Falle mußte sich aber dem Kläger nach den vom Berufungsgericht gewürdigten örtlichen Verhältnissen der Eindruck aufdrängen, der Zweitbeklagte wolle auf den Vorplatz vor den Häusern einfahren oder auf seiner linken Fahrbahnseite parken. Der Kläger konnte daher, da eine Beeinträchtigung des übrigen Verkehrs ausschied, sein Kraftrad zur Mitte der Straße lenken, um in dem genügend breiten Raum zwischen Personenkraftwagen und Lastzug durchzufahren (vgl. Floegel/Hartung, Straßenverkehrsrecht 11. Aufl. Anm. 5 zu § 10 StVO). Kennzeichnend ist, daß der Zweitbeklagte selbst mit einer solchen Fahrweise des Klägers rechnete. Daß der Zweitbeklagte 30 m vor dem mit einer Geschwindigkeit von ca. 50 km/st herankommenden Kraftrad plötzlich zur Straßemitte einschwenkte und dem Kraftrad die Fahrbahn versperrte, war in keiner Weise voraussehbar (vgl. OLG München VAE 1936, 352 = DAR 1936, 252; RG DAR 1938, 167). Unter Berücksichtigung der unverschuldeten plötzlichen Gefahrenlage und der dem Kläger zuzubilligenden Schrecksekunde läßt sich auch aus der Fahrweise unmittelbar vor dem Zusammenstoß kein Vorwurf herleiten. Daß es zu einem rechtzeitigen Abbremsen zu spät war, hat das Berufungsgericht festgestellt. Der Versuch eines Ausweichens war

mehr oder weniger Glücksache, da nicht abzusehen war, wie der Personenkraftwagen weiterfahren würde.

Rechtlich bedenklich ist es allerdings, wenn das Berufungsgericht den Kläger auch gemäß § 7 Abs. 2 StVG für entlastet hält. Es liegt nahe, daß ein besonders vorsichtiger Fahrer seine Geschwindigkeit beim Erkennen des auf der falschen Straßenseite fahrenden Personenkraftwagens eher herabgesetzt hätte. Durch diese Erwägung wird jedoch das Ergebnis nicht berührt. Denn die Entscheidung des Berufungsgerichts wird durch die Hilferwägung getragen. Die Beklagten haben die erhebliche Betriebsgefahr des Personenkraftwagens zu vertreten, der erst auf der falschen Straßenseite fuhr und dann plötzlich wieder kurz vor dem Kraftrad nach rechts einlenkte. Mit Recht ist das Berufungsgericht bei der Würdigung davon ausgegangen, daß eine besonders grobe Fahrlässigkeit des Zweitbeklagten vorliegt. Die wesentliche Ursache für den Unfall liegt zweifelsfrei in der verkehrsgefährdenden Fahrweise des Personenkraftwagens. Dieser gegenüber tritt die Betriebsgefahr des Kraftrades in ihrer ursächlichen Bedeutung durchaus zurück. Unter diesen Umständen läßt es sich rechtlich nicht beanstanden, daß das Berufungsgericht die volle Schadensersatzpflicht den Beklagten auferlegt hat. Demgemäß war auch kein Raum für eine Ausgleichsregelung des Schadens, den die Beklagten an den verletzten Randerath zu leisten haben (§ 17 Abs. 1 Satz 1 StVG).

4. Die Revision der Beklagten war daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Dr. Kleinewefers

Dr. Bode

Dr. Hauß

H.Meyer